

Leitfaden Zug

Finanzierung von
Nachteilsausgleichen im
obligatorischen Schulsport



Wer trägt die finanziellen Mehrkosten?

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 BV besteht für Menschen mit einer Behinderung ein grundrechtlicher Anspruch darauf, dass jede unzulässige direkte oder indirekte Schlechterbehandlung unterbleibt. Das Gemeinwesen hat somit eine grundrechtliche Pflicht, jene Handlungen zu unterlassen, die eine Diskriminierung bewirken, oder jene Handlungen positiv vorzunehmen, die erforderlich sind, um eine bestehende indirekte Diskriminierung zu beseitigen.

Die Möglichkeit, um einen Nachteilsausgleich (NA) zu ersuchen, ergibt sich somit direkt aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sieht der Bund zudem Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung vor (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

Die Kosten trägt im Kanton Zug die Schulgemeinde.

Vorgehen

01 Bedarf erkennen & Gespräch suchen

Die Initiative kann von den Erziehungsberechtigten oder von der Lehrperson ausgehen.

- **Beobachtung:** Das Kind benötigt im Bereich Lernen (z. B. Lesen/Rechnen), im Sozialverhalten oder aufgrund einer Beeinträchtigung (körperlich, geistig, Sinnesorgane) zusätzliche Unterstützung.
- **Kontakt:** Das Gespräch mit der Klassenlehrperson wird gesucht. Sie ist die erste Anlaufstelle für eine gemeinsame Einschätzung und Klärung des weiteren Vorgehens.

02 Bericht einer Fachstelle (SPD) anfordern

In der Volksschule gilt der Schulpsychologische Dienst (SPD) als Fachstelle.

Der Bericht bildet die Grundlage für weitere Massnahmen.

- **Inhalt:** Der Bericht enthält aktuelle Diagnose, Angaben zu den Auswirkungen der Beeinträchtigung und gibt Hinweise auf notwendige Ausgleichsmassnahmen.
- **Vorbereitung:** In der Regel erhalten Erziehungsberechtigte vorab Formulare von der Lehrperson/Schule, um ihre Sicht der Dinge festzuhalten.
- **Ziel:** Es wird geklärt, ob zusätzliche Unterstützungsmassnahmen notwendig sind und welche Schritte eingeleitet werden sollen. Anschliessend beurteilen die Lehrperson und die SHP, ob die Lernziele mit allfälligem Nachteilsausgleich erreicht werden können.

03 Antrag stellen

- **Einreichen:** Der Antrag wird von den Erziehungsberechtigten mit Hilfe der Lehrperson beim Rektor eingereicht.
- **Kontrolle:** Der Rektor prüft die eingereichten Dokumente auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit.
- **Gespräch:** Der Rektor beruft ein Gespräch der Beteiligten ein. Der SPD kann beigezogen werden.

04 Antrag Einreichen

Der Rektor hat im Zweifelsfall die Entscheidungsmacht. Er stellt den Antrag und ist verantwortlich dafür. Der Antrag ist beschwerdefähig.

- **Entscheid:** Die Rektorin, der Rektor ist für die operative Führung verantwortlich (§ 63 Abs. 4 SchulG) und entscheidet somit über den NA. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit (insbesondere bei etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen) ist bei Entscheiden über den NA zu wahren.
- **Rechtsmittel:** Gegen die Entscheide der Rektorin bzw. des Rektors über den NA kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (§ 83 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 VRG).

05 Festlegung der Massnahmen

Die Beteiligten vor Ort regeln, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, die Details in der «[Vereinbarung Nachteilsausgleich](#)».

Fairness:

Die Fairness bezieht sich auf beide Seiten: Sowohl die Betroffenen einer Funktionsstörung oder Einschränkung als auch ihre Mitschülerinnen und Mitschüler müssen sich angesichts der Durchführung der Nachteilsausgleichsmassnahmen fair behandelt fühlen.

Angemessenheit:

Die Angemessenheit bezieht sich einerseits darauf, dass die Massnahme wirklich nur die Funktionsstörung bzw. Behinderung bezüglich bestimmter Aufgabenerfüllungen kompensiert. Eine Bevorzugung bzw. Übervorteilung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern muss vermieden werden. Ein weiterer Aspekt der Angemessenheit bezieht sich auf die Verhältnismässigkeit des Aufwands, welchen Nachteilsausgleichsmassnahmen auslösen, sei es personell oder auch finanziell.

Vertretbarkeit:

Die Massnahmen müssen innerhalb der Schule vertretbar sein.

Mehr Informationen



[Informationen Nachteilsausgleich](#)